

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“ vom 29. Juli 2009 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 16/2009) wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält folgende neue Fassung:

„

§ 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

b) Nach § 5 wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„

§ 6 Erlaubnisvorbehalt

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung und Einfriedungen (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton) zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze, Sport-, Spiel- oder Badeanlagen neu anzulegen oder zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Drahtüberspannungen vorzunehmen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,

6. Erstaufforstungen vorzunehmen oder landschaftsprägende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 7. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung) oder Verkaufswagen aufzustellen,
 8. auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen abzustellen,
 9. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze mit Hängegleitern, Gleitfahrzeugen, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen unbemannten Luftfahrzeugen zu starten, zu landen oder Flugmodelle mit Motor zu betreiben,
 10. Sachen im Gelände zu lagern,
 11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen.
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtf Flächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG.
 - (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
 - (4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.“

c) Der bisherige § 6 wird in der folgenden Fassung der neue § 7:

„

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Aufgaben des Jagdschutzes sowie die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Amberg erfolgt,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. die ordnungsmäßige Pflege und Unterhaltung von Grundstückszufahrten und Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
5. der Betrieb bzw. die Nutzung oder Instandsetzung und Instandhaltung von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere bestehender Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen oder Fernmeldeanlagen.“

d) Der bisherige § 7 wird in der folgenden Fassung der neue § 8:

„

§ 8 Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 5 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs 3 BNatSchG in Verbindung mit § 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Amberg als Untere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.“

e) Der bisherige § 8 wird in der folgenden Fassung der neue § 9:

„

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder den Verboten des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.“

f) Der bisherige § 9 wird der neue § 10.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.